

Satzung für den städtischen Jugendtreff:

Die Stadt Waldsassen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) und Art. 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A) folgende

Satzung:

§ 1

Widmung

- (1) Die Stadt Waldsassen betreibt und unterhält einen Jugendtreff als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Der Besuch des Jugendtreffs steht Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet Waldsassen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem 24. Lebensjahr offen, soweit nicht besondere Veranstaltungen andere Altersgruppen betreffen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb des städtischen Jugendtreffs werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Zweck der Einrichtung ist die offene Jugendarbeit im Sinne des Art. 17 BayKJHG.
- (2) Der städtische Jugendtreff ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Kosten des Jugendtreffs werden von der Stadt getragen. Sollten durch den Betrieb des Jugendtreffs Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Jugendtreffs auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendtreffs.
- (4) Zu Lasten des Jugendtreffs darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des städtischen Jugendtreffs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Jugendtreffs wird das verbleibende Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Stadt Waldsassen verwendet.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Der städtische Jugendtreff hat zur Aufgabe, jungen Menschen Möglichkeiten zu bieten, sich zu treffen und Aktivitäten nachgehen zu können.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Jugendtreffs richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Hausordnung. Beide Vorschriften sind für den Besucher verbindlich.
- (2) Der Jugendtreff steht während der Öffnungszeiten den im § 1 Abs. 2 genannten Jugendlichen zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung

§ 5 Räumlichkeiten

Der Jugendtreff ist im 1. Obergeschoss des ehemaligen Bahnhofes Bahnhofstraße 4, Waldsassen, untergebracht. Der Betrieb des Jugendtreffs findet ausschließlich in diesen Räumen statt.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs werden von der Stadtverwaltung in Absprache mit dem Jugendstadtrat festgesetzt und in der Hausordnung niedergeschrieben. Sie werden außerdem ortsüblich bekanntgemacht sowie ergänzend durch Anschlag im Jugendtreff veröffentlicht.

§ 7 Leitung

- (1) Der Jugendtreff wird von volljährigen Mitgliedern der Vorstandschaft des Jugendstadtrates geleitet; sollte keine entsprechende Person vorhanden sein, wird die Leitung durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Der Leitung obliegt die Überwachung der Vorschriften dieser Satzung sowie der erlassenen Hausordnung. Sie übt das Hausrecht aus. Des Weiteren ist sie für die organisatorische Leitung verantwortlich.
- (3) Für Hilfestellungen stehen die Jugendbeauftragten sowie das Personal der Stadt Waldsassen zur Verfügung.

§ 8 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Benutzer des Jugendtreffs haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer durch sie behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Jugendlichen haben alles zu unterlassen, was gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt. Weiteres hierzu wird in der Hausordnung geregelt.
- (3) Die Einrichtung ist mit gebotener Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtung ist untersagt; der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Bei Verunreinigungen oder Beschädigung des Jugendtreffs hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 9

Hausordnung

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs im Jugendtreff wird von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Leitung eine Hausordnung erlassen, welche dieser Satzung entsprechen muss und die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist. Diese ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung des Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benützung des Jugendtreffs entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten als auch der Leitung nach § 7 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden an abgestellten Fahrzeugen jeglicher Art, die infolge Diebstahls, Einbruch usw. zugefügt werden. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder Wertgegenständen ausgeschlossen.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind stets der Leitung und der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen vom 20. Juli 2000, BGBl I S.1045, FNA 2126-13) maßgebend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldsassen, 02.03.2021
Stadt Waldsassen
gez.
Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Der Anschlag wurde am 12.04.2021 wieder abgenommen.

Waldsassen, 13.04.2021

Stadt Waldsassen

gez.

Bernd Sommer

Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung

Waldsassen, 13.04.2021

Stadt Waldsassen

Bernd Sommer

Erster Bürgermeister



Hausordnung für Jugendtreff

1. Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Offenen Jugendarbeit. Das Ziel ist, Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu schaffen und Angebote für ihre Freizeitgestaltung zu machen.
2. Für die Schlüssel des Jugendtreffs ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich.
3. Der Jugendtreff ist geöffnet jeweils **am Freitag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Sonntag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**. Abweichungen sind in Absprache mit dem Jugendstadtrat möglich.
4. Feiern und Feste, die die Öffnungszeiten überschreiten, müssen vom Jugendstadtrat genehmigt und an die Stadt Waldsassen gemeldet werden. Sie enden spätestens um 1.00 Uhr.
5. Im Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. In den Jugendtreff dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden.
6. Personen, die im Jugendtreff Drogen nehmen oder veräußern, werden sofort aus dem Jugendtreff verwiesen. Dealen wird zur Anzeige gebracht.
7. Im Jugendtreff hängen die Jugendschutzbestimmungen aus. Der Vorstand des Jugendstadtrates ist für die Einhaltung verantwortlich.
8. Der Vorstand ist letztlich für die Ordnung in den Räumen und den laufenden Betrieb verantwortlich.
9. Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendtreffs ist auf möglichst geringe Lärmbelästigung der Nachbarn zu achten.
10. Sachbeschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend dem Vorstand und der Stadtverwaltung zu melden.
11. Hausrecht hat derjenige, der vom Vorstand als Thekendienst bestimmt wurde. Jugendliche, die sich nicht an die Hausordnung oder an die Anordnungen des Thekendienstes halten, können des Hauses verwiesen werden.
12. Über ein Hausverbot entscheidet der Vorstand.
13. Diese Hausordnung ist im Jugendtreff anzuschlagen und den Besuchern zu Kenntnis zu bringen.